

härtere Strafe eintritt, ein angemessenes Verhältniß zu der gelinderten Strafe, welche den Verbrecher bei gleichem Vergehen nach den Befehlen seines Wohnortes getroffen hätte, beobachtet werden.

## §. 5.

Nach beendigter Untersuchung wider die Jagd- und Forstverbrecher und sofort nach Eingang der deshalb mit Befügung des constituirten liquidii zu erlassenden Requisition resp. zur Einbringung der Strafe, insofern solche in Geld besteht, des Erlasses und der Kosten, soll mit schleunigster Execution verfahren und Strafe, Erfaß und Kostenbetrag an das *forum delicti commissi* abgegeben werden; die Verbrecher aber, welche mit andern als Geldstrafen belegt werden, sollen gehalten seyn, zu deren Verbüßung auf die unmittelbar, jedoch unter Beobachtung der §. 3. vorgeschriebenen Anzeige und Meldung, an sie erlassene Aufforderung des Richters, der die Untersuchung geführt hat, ad *forum delicti commissi* sich zu stellen.

## §. 6.

Es soll auch, wenn *praevia causae cognitione* sich ergibt, daß der Verbrecher etwas nicht im Vermögen habe, von dem requirirten Richter ein gewöhnliches Attestat deshalb ertheilt und in Aufsehung der Einbringung der Kosten von Unvermögenden überhaupt eine größere Strenge, als gegen die eigenen Unterthanen beobachtet zu werden pflegt, von der requirirenden auswärtigen Behörde nicht verlangt, auch sollen die Obrigkeiten der Forstverbrecher nicht durch Requisitionen um exekutive Vertheilung ohne Noth beehelligt und dadurch Kosten auf Kosten nicht fruchtlos gehäuft werden.

## §. 7.

Hieraächst soll den dies- und jenseitigen Forstbedienten zur Pflicht gemacht werden, diejenigen Verbrecher, die sie bei Verrichtungen auf ihrem Reviere in dies- oder jenseitigen Waldungen über Begehung von Waldsverwehln betreffen dürften, bei dem Richter, unter dessen Jurisdiction die Waldung gelegen ist, anzugehen.

## §. 8.

Diese Uebereinkunft soll vom Tage der, in beiderseitigen Landen zu bewirkenden Publication in Kraft treten und bis auf Widerruf, weshalb jedem Theile die Aufkündigung ein halbes Jahr voraus freisteht, gelten.